

Gesellschaft der Freunde von Schloss Ambras

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde von Schloss Ambras“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Eine Tätigkeit im Ausland ist erlaubt und richtet sich sowohl nach den jeweiligen innerösterreichischen Vorschriften als auch jenen am Ort der jeweiligen ausländischen Tätigkeit.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Förderung aller Aktivitäten im Rahmen der Künste und Kunstgeschichte und ihrer musealen Präsentation in Bezug auf das Kunsthistorische Museum mit den Sammlungen Schloss Ambras, im Folgenden „Schloss Ambras“ genannt.
 - b) die Unterstützung von Schloss Ambras bei dessen Aktivitäten im Rahmen der Künste und Kunstgeschichte und ihrer musealen Präsentation.
- 2) Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereines sollen ausschließlich dem Schloss Ambras zukommen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Ideelle Mittel:
Veranstaltungen jeder Art, wie zum Beispiel Mitgliederreisen, Vorträge, Seminare, Führungen, Herausgabe von Druckwerken und sonstige Aktivitäten im Interesse von Schloss Ambras.
- 2) Finanzielle Mittel:
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - e) Spendensammlungen und Erträge aus letztwilligen Verfügungen

- f) Erlöse aus Publikationen und sonstigen Vereinsaktivitäten
- g) Öffentliche Subventionen
- h) Zinsen aus Kapitalveranlagungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch Spendenbeiträge fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und alle juristischen Personen unabhängig von ihrem Sitz werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit Datum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge laut Beschluss des Vorstandes in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.

- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberrechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist die Generalversammlung 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Über die Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Ihr Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder elektronisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11) Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder Kassier zu unterfertigen.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;

- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erstellung eines Tätigkeitsprogramms im Sinne des Vereinsrechtes und dessen Verwirklichung;
- h) allfällige Bestellung eines Geschäftsführers, der Angestellter des Vereines ist;
- i) allfällige Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, wobei der Vorstand jeweils den Vorsitzenden eines solchen Ausschusses bestellt. An Sitzungen von Ausschüssen hat jeweils ein Mitglied des Vorstandes teilzunehmen. Die Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder des Vereines sein. Über Sitzungen eines Ausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach Außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem einer Genehmigung der Generalversammlung.
- 2) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, jedoch unter Beteiligung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 4) Der Schriftführer und bei dessen Verhinderung der Kassier hat den Obmann bei Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich oder elektronisch namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§16

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - soweit Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Schloss Ambras für dessen kulturelle Aufgaben zu überweisen (§ 34 ff BAO).
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.